

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 13 / Nr. 6 Wustermark, 15. Dezember 2006

www.wustermark.de

Inhalt**Seite**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen im Jahr 2006.....	3
2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2006.....	3

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen im Jahr 2006

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl Teil I S. 658 / 659) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.10.1999 (GVBl II Nr. 26 S. 542), und dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl Teil I, Nr. 15 S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen am folgenden Tag geöffnet sein:

17. Dezember 2006 – Adventsöffnung

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wustermark, 13.12.2006

gez. Drees

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbagesetz -1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in

ihrer Sitzung am 15.11.2006 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	653.300		8.141.500	8.794.800
Die Ausgaben	653.300		8.141.500	8.794.800
Im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	55.200		17.373.300	17.428.500
Die Ausgaben	55.200		17.373.300	17.428.500

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird gegen den als Anlage der Beschlussdrucksache B/107/2006 beigefügten Stellenplan ausgetauscht.

Wustermark, 24.11.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG – Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 14.12.2006

gez. Ludwig
stellv. Kämmerin

Impressum

- Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich.
- Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
- Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.